



Amtssigniert. SID2018051071671  
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

**Verfassungsdienst**

An  
das Bundesministerium für Finanzen  
p.a.: e-Recht@bmf.gv.at

**Dr. Niklas Sonntag**

Telefon 0512/508-2209

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

DVR:0059463

## **Jahressteuergesetz 2018 (JStG 2018) – Stellungnahme**

Geschäftszahl VD-608/668-2018

Innsbruck, 15.05.2018

Zu GZ. BMF-010000/0009-IV/1/2018 vom 6. April 2018

Zum oben genannten Gesetzentwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

### Zu Art. 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes – § 107 Steuerabzug bei Einkünften aus Anlass der Einräumung von Leitungsrechten):

Seitens des Landes Tirol wird die geplante Einführung einer Abzugssteuer bei Einkünften aus der Einräumung von Leitungsrechten im Hinblick auf die damit verbundene Rechtssicherheit, Transparenz und Verwaltungsvereinfachung grundsätzlich positiv bewertet.

Ein ähnlicher, wenn nicht gleich gelagerter Sachverhalt wie in Zusammenhang mit der steuerlichen Behandlung von Entschädigungszahlungen aus Anlass der Einräumung von Leitungsrechten liegt auch bei Entschädigungszahlungen in Zusammenhang mit Hochwasserschutzmaßnahmen, insbesondere im Zuge der Schaffung von Retentionsräumen vor, die in hohem Ausmaß landwirtschaftliche Flächen in Anspruch nehmen. Durch optimierte Retentionsräume könnten im Fall von Hochwasserereignissen Haushalte und Wirtschaftsunternehmen vor teilweise existenzbedrohenden Schäden geschützt werden. Eine rasche Umsetzung ist daher jedenfalls im öffentlichen Interesse gelegen. Aufgrund der klimatischen Veränderungen, von denen die Land- und Forstwirte in der Regel als erste betroffen sind, wird das Thema Hochwasserschutz-Entschädigungszahlungen in Zukunft auch österreichweit sicherlich massiv an Bedeutung gewinnen.

Die betroffenen Grundeigentümer sind dabei mit denselben steuerlichen Problematiken konfrontiert, wie sie ausschlaggebend für die Einführung einer Abzugsteuer im Zusammenhang mit Leitungsentschädigungen sind. Auf Grund der Notwendigkeit der differenzierenden Behandlung der Entschädigungskomponenten und der in der Vergangenheit in der Praxis häufig aufgetreten Probleme

herrscht große Rechtunsicherheit, die einer raschen und effektiven Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahmen nicht selten im Wege steht.

Demgemäß sollen nach Ansicht des Landes Tirol auch Entschädigungszahlungen im Zusammenhang mit Hochwasserschutzmaßnahmen in das geplante Abzugssteuermodell einbezogen werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener

Landesamtsdirektor

**Abschriftlich:**

An

die Abteilung Finanzen zu FIN-1/154/9103-2018 vom 8.5.2018

die Abteilung Wirtschaft zur E-Mail vom 8.5.2018

die Abteilung Gemeinden

**im Hause**

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.